

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMS Connector Systems Gruppe

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle - auch künftigen - Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas vereinbart wird. Abweichende **Geschäftsbedingungen** des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2. Die angegebenen **Preise** sind Festpreise einschließlich Verpackung zzgl. der bei Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und verstehen sich DDP unserem in der Bestellung angegebenen Werk Incoterms® 2020.
3. Der angegebene **Liefertermin** ist der Zeitpunkt, an dem die Ware in unserem Werk eintreffen muss. Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung, den Liefertermin einzuhalten, bleibt unberührt.

Kommt der Lieferant in **Verzug**, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises je angefangener Woche der Verspätung, maximal 5 % des Kaufpreises, verlangen.

Fälle **höherer Gewalt**, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und von uns nicht zu vertretende Hindernisse befreien uns für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Abnahme. Beginn und Ende des Hindernisses werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Wird hierdurch die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Abnahmestörung betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Waren sind handelsüblich oder gemäß unserer Verpackungsvorschrift zu verpacken. Der Lieferant haftet für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung.

Der Lieferant ist auf Verlangen verpflichtet, die **Verpackung** an der Anlieferungsstelle zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, ihn statt dessen angemessen mit den Kosten der Entsorgung zu belasten.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gemäß DDP Lieferanschrift (Incoterms® 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Die Lieferanschrift ist in der Bestellung angegeben. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.
6. Die **Rechnung** ist für jede Bestellung gesondert mit den Angaben unserer Bestellung an uns zu senden. Wir bezahlen nach vertragsgemäßem vollständigem Wareneingang innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto, 30 Tage nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungserhalt rein netto.
7. Ein **Zurückbehaltungsrecht** des Lieferanten besteht nur wegen unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.
8. Der Liefergegenstand muss bei Übergabe fehlerfrei sein, die garantierten Eigenschaften aufweisen und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE, VDI, Ex-Richtlinien) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareausgangskontrolle durchzuführen. Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche **Mängel**, Identität, Fehlmengen sowie äußerlich erkennbare Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist anzeigen. Versteckte Mängel rügen wir innerhalb angemessener Frist nach deren Entdeckung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Diese Wareneingangsprüfung entfällt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

Bei Mängeln stehen uns – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - die gesetzlichen Rechte zu. In dringenden Fällen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Wir sind berechtigt, bei erfolgloser Nachbesserung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich 36 Monate gerechnet ab Ablieferung oder Abnahme. Längere gesetzliche Gewährleistungsfristen bleiben unberührt. Für ersetzte Teile beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist erneut.

10. Werden wir aufgrund **Produkthaftung** in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, als er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.

Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

11. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine **Schutzrechte**, sonstige Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
12. Muster, Modelle, **Werkzeuge**, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden. Sie sind ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Nach Erledigung des Auftrages sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an uns zurück zu senden.

Der Lieferant hat die Bestellung, seine Lieferungen und Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

13. Werden Beauftragte des Lieferanten in unserem Werk oder bei einem unserer Kunden tätig, so hat der Lieferant sie anzuhalten, Unfallverhütungsvorschriften, die Ex-Richtlinien, die VDI-Vorschriften und unsere Betriebsanweisungen oder die unserer Kunden zu beachten.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

14. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Freiburg im Breisgau, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, am für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.